



Inhalt

**Neue GOZ - jetzt erst recht:
Nutzen Sie die Möglichkeiten,
ein angemessenes Honorar zu
erzielen!** Seite 2.

**Hätten Sie es gewusst:
Wann ist eigentlich eine Rech-
nung fällig?** Seite 3.

DAISY-Seminare: Seite 4.

pvs mefa seminarreihe

Du schaffst das schon...



Schon up to date mit der neuen GOZ?

GOZ/GOÄ Beihilfe ??? **BEMA §2 PKV-Erstattung**
Festzuschuss RILI SGB V BGH 27.05.04

Seminardaten:

1. Konstanz am 17.10.2012
 2. Nürnberg am 24.10.2012
 3. Hannover am 07.11.2012
 4. Berlin am 14.11.2012
- Nähes dazu auf Seite 4.



Sommerloch?

Bei uns nicht! Wir arbeiten viel, gönnen uns und anderen aber auch mal etwas. So lud Manfred Reiss seine Mitarbeiter zum alljährlichen Sommerfest der pvs-mefa Reiss ein. Bei Kaiserwetter wurde bis spät in die Nacht gefeiert und getanzt. Dieter Rühland mit Band heizte bei sommerlichen Temperaturen allen zusätzlich ein.

Das Team der pvs-mefa Reiss hofft, dass auch Sie trotz Ihrer täglichen Arbeit Zeit für persönliche Momente innerhalb Ihrer Familie und Ihres Praxisteam haben und wünscht Ihnen allen einen guten Wiedereinstieg nach den Ferien.

Manfred Reiss *M. Reiss*

Manfred Reiss
Geschäftsführer

Michael Reiss
Geschäftsführer

Wussten Sie eigentlich, dass ...

- George Washington, der erste Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, (1789 bis 1797) eine Unterkieferprothese hatte, welche aus einem Nilpferdzahn mit eingesetzten natürlichen Zähnen gefertigt wurde?
- das Lächeln von Marilyn Monroe mit hauchdünnen Veeners perfektioniert wurde?
- ein Mensch innerhalb von 50 Jahren etwa 20 Tonnen Nahrung mit seinen Backenzähnen zerkleinert?
- im Mittelalter der Mund mit Wein ausgespült wurde?
- die erste Zahnbürste wahrscheinlich in China gefertigt wurde? Sie ähnelte einem Zahnhölzchen bzw. Zahnstocher, das erste Mal erwähnt wurde sie im Jahre 1498!

**Unsere
Direktdurchwahlen
nur für Kunden:
07731 - 9901 - 88**

**Mo. bis Do.
08.15 - 12.30 Uhr
13.30 - 17.30 Uhr
Fr.
08.15 - 14.00 Uhr**

Neue GOZ - jetzt erst recht:

Nutzen Sie die Möglichkeiten, ein angemessenes Honorar zu erzielen!

Welche Bedeutung hat die aktuelle Entwicklung für die Zahnarztpraxis?

Spätestens nach Veröffentlichung des Punktwertes für die neue GOZ war klar, dass der Gesetzgeber nicht vorhat, den notwendigen Inflationsausgleich vorzunehmen. Unabhängig von diversen Diskussionen muss der Zahnarzt seine Honorare in der eigenen Praxis kalkulieren und prüfen, ob die erbrachten Leistungen wirtschaftlich sind oder nicht. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Vertragsleistungen nicht kostendeckend erbracht werden können.



einbarung über die Gebührenhöhe ist stets vor Beginn der Behandlung mit dem Patienten zu treffen. Im Schmerzfall ist dies nicht möglich. Eine Honorarvereinbarung ist eine Vereinbarung „im Rahmen der GOZ“ – nicht etwa „außerhalb der GOZ“. Erhält der Patient zahnmedizinisch notwendige Leistungen, müssen diese nach der GOZ berechnet werden. Eine Berechnung außerhalb der GOZ, etwa nach dem BGB, ist nicht möglich!

MÖGLICHKEIT 1: BEMESSUNG DER GEBÜHR GEMÄß § 5 ABS. 2 GOZ

Danach ist eine Gebühr zwischen dem 1,0-fachen und 3,5-fachen Satz zu bemessen, ein Überschreiten des 2,3-fachen Satzes ist zu begründen. Damit kann im Rahmen der Bemessung nach § 5 Abs. 2 ein höheres Honorar nur dann verlangt werden, wenn ein höherer Zeitaufwand, besondere Umstände oder Schwierigkeiten bei der Ausführung oder die Schwierigkeit des gesamten Krankheitsfalles eine Bemessung oberhalb von 2,3-fach rechtfertigen.

Fazit:

- Der 2,3-fache Gebührensatz ist eine nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung.
- Die Leistungen dürfen demnach nicht schematisch mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz berechnet werden.
- Ein Überschreiten des 2,3-fachen Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der genannten Bemessungskriterien (SZU) dies rechtfertigen.
- **SZU** Schwierigkeit - Zeitaufwand - Umstände

Die Feststellung einiger Kostenerstatter, die für die Überschreitung des Regelsatzes angegebene Begründung könne deshalb nicht anerkannt werden, weil sie sich nicht auf die Person des Patienten bezöge, stellt eine vollkommen einseitige Interpretation dar, die durch den Gesetzestext der GOZ an keiner Stelle gedeckt ist. Die Festlegung des notwendigen Steigerungssatzes ist eine zahnärztliche Aufgabe und kann durch Sachbearbeiter der Krankenkassen nicht korrigiert werden, sie tun es trotzdem - somit ist dies strafbewehrt.

MÖGLICHKEIT 2: VEREINBARUNG GEMÄß § 2 ABS. 1 UND 2 GOZ

Diese Regelung stellt die einzige Möglichkeit innerhalb der GOZ dar, mit dem Patienten ein an wirtschaftlichen Notwendigkeiten orientiertes Honorar zu vereinbaren. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die Ver-

DIE ANALOGBERECHNUNG

Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Die Neuregelung der analogen Berechnung von zahnärztlichen Leistungen wurde vereinfacht. Es geht nicht mehr darum, ob eine Leistung „neu“ ist, oder ob der Gesetzgeber sie bewusst nicht aufgenommen hat, sondern nur noch darum, ob sie in der GOZ enthalten ist oder nicht.

Ist sie nicht enthalten, gilt die Analogiepflicht im Sinne des § 6 Abs. 1 GOZ.

Bereits zurückliegende Erfahrungen zeigen leider, dass bei der Kostenerstattung durch Private Krankenversicherungen und durch Beihilfestellen hier sehr häufig Schwierigkeiten auftreten. Manche Kostenerstatter erkennen die Analogie einfach nicht an. Außerdem wird bezweifelt, dass es sich um eine selbstständige Leistung handelt.

„Erstattungsstellen, die eine Analog-Berechnung ablehnen, negieren damit die Weiterentwicklung der Zahnheilkunde und koppeln somit ihre Versicherten vom medizinischen Fortschritt ab.“

Wann ist eigentlich eine Rechnung fällig?

Überprüfung der Liquidation durch die Versicherung

Private Krankenversicherer sind weiterhin hochaktiv, die Kosten für die Schadensfälle – sprich: Zahnbehandlung – zu drücken. Hierzu gehört auch, dem Versicherten nach Vorlage seiner Liquidation diese in der Erstattung erheblich zu kürzen und dem Versicherten vorzuschlagen die vertragskonforme Rechnung durch seinen Zahnarzt ändern zu lassen.

Eine Arztrechnung ist eine ärztliche Bescheinigung über eine durchgeführte Behandlung, welche an Hand der Leistungsbeschreibungen der berechneten Positionen den medizinischen Sachverhalt, operative Vorgehen und medizinisch notwendige Behandlungsmaßnahmen eindeutig beschreibt. Anlässlich der Vorlage der Liquidation wird von den Gesellschaften der Tipp gegeben, die späteren Liquidationen erst dann zu begleichen, wenn diese von Ihnen überprüft beziehungsweise erstattet wurde. Damit begibt sich die Gesellschaft auf sehr unsicheren Boden.

Die Rechnung des Zahnarztes ist sofort fällig, wenn sie die formalen Voraussetzungen des § 10 der GOZ erfüllt. Da sich die Bearbeitung von Liquidationen - insbesondere bei streitigen Gebührenpositionen und Laborkosten - oftmals sehr lange hinzieht, nimmt die Versicherung mit diesem Tipp in Kauf, dass sich der Versicherungsnehmer möglicherweise schadensersatzpflichtig macht, wenn er die Erstattung abwartet und sich dadurch entweder über eine Mahnung oder die 30-Tage-Frist des § 286 III BGB (Verzug des Schuldners) hinwegsetzt.

Der BGH entschied, dass die Versicherung bzw. der Patient den unstrittigen Teil einer Liquidation sofort begleichen müssen. Eine Verzögerung aufgrund kleinerer Fehler oder gar versicherungsinterne Erstattungseinsprüche sind nicht hinzunehmen, wenn die Liquidation ansonsten generell den Anforderungen der Gebührenordnung entspricht. Gleichzeitig wurde entschieden, dass in einem solchen Fall keine neue Rechnung erstellt werden muss, der Arzt hat Anspruch auf die nunmehr korrekt angesetzten Gebührensatzungen.

Fälligkeit und Rechtsnatur der Vergütung

Voraussetzung für die Durchsetzung der Forderung des zahnärztlichen Entgeltes ist ein entstandener und fälliger Anspruch. Da es sich bei dem zwischen Zahnarzt und Patient zugrundeliegenden Vertragsverhältnis in aller Regel um einen Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) handelt, ist die Vergütung gemäß § 614 BGB grundsätzlich nach der Leistung der Dienste zu entrichten.

Hinsichtlich des zahnärztlichen Behandlungsvertrages geht jedoch § 10 Abs. 1 GOZ als die speziellere Regelung vor. Fälligkeitsvoraussetzung



für den zahnärztlichen Vergütungsanspruch ist daher gemäß § 10 Abs. 1 GOZ, dass der Zahnarzt dem Patienten eine den Anforderungen des § 10 Abs. 2 GOZ entsprechende Rechnung erteilt. Erst danach kann der Zahnarzt den Patienten, sofern dieser nicht bezahlt, durch eine Mahnung in Schuldnerverzug (§ 284 ff. BGB) setzen, was wiederum Voraussetzung für eine eventuell notwendige spätere gerichtliche Durchsetzung des Vergütungsanspruchs wäre, bzw. für die Kostenerstattung dieser Rechtsverfolgung.

Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern

Nach § 10 Abs. 5 sind Vereinbarungen mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, soweit für diese die GOZ gemäß § 1 überhaupt Anwendung findet, über von Abs. 1 bis 4 abweichende Regelungen zulässig.

Nachdem die GOZ Vereinbarungen zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem nur zur Gebührenhöhe nach § 2 GOZ vorsieht, die Rechnungsstellung nach § 10 demnach nicht disponibel ist, regelt § 10 Abs. 5 eine damit gesetzestechisch notwendige Ausnahme. Nur für öffentlich-rechtliche Kostenträger besteht die Möglichkeit, die Fälligkeitsregelung wie die Rechnungsvorschriften nach § 10 durch Vereinbarung abzuändern.

Demnach kann die auf Seiten der Zahnärzte stehende Vertretungsorganisation etwa mit der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten andere Regelungen für Fälligkeit und Abrechnung vereinbaren. Tiemann/Grosse (GOZ, a.a.O., § 10, Nr. 9) vertreten sogar die Ansicht, dass eine solche Vereinbarung theoretisch auch von jedem Zahnarzt getroffen werden kann. Es wird jedoch gleichzeitig angeraten, eine solche Vereinbarung nicht ohne Rücksprache mit der zuständigen Zahnärztekammer vorzunehmen.

Auszug aus dem Rundschreiben der KZBV

Besonders kritisch zu bewerten ist die Revision von Wurzelkanalfüllungen. Die Revision ist in der Regel nur angezeigt bei im Röntgenbild erkennbaren nicht randständigen oder undichten Wurzelkanalfüllungen. Die drei unter 9.4 genannten Voraussetzungen sind auch bei der Revision zu beachten. Wird eine endodontische Behandlung auf Wunsch des Patienten durchgeführt, obwohl die einschränkenden Voraussetzungen nicht vorliegen und daher nicht richtlinienkonform durchgeführt werden können, gehört diese Behandlung nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Das gilt auch für eine anschließende prothetische Versorgung an demselben Zahn (z.B.: Eingliederung einer Krone).

TERMINE:

Konstanz	Mittwoch, 17.10.2012
Nürnberg	Mittwoch, 24.10.2012
Hannover-Lehrte	Mittwoch, 07.11.2012
Berlin	Mittwoch, 14.11.2012

Sind Sie „Up to date“ mit der neuen GOZ?

Die letzten neun Monate:

Wurde alles richtig berechnet und Honorarverluste vermieden?

Nun wollen wir unsere Erfahrungen teilen und durch Beispiele festigen, denn viele unterschiedliche Behandlungskonzepte und Spezialmaßnahmen werden zur Behandlung eingesetzt. Dadurch wird die richtige Abrechnung immer komplizierter. Vollständige Honorare nur durch vollständige Dokumentation. Wir zeigen in diesem Seminar auf, welche Honorarpotentiale möglich sind.

- Update durch alle Bereiche der Abrechnung
- Abdingungen und freie Vertragsgestaltung, moderne Behandlungsmethoden mit erhöhten Formularaufwand und Beispielen
- Die aktuellsten Kommentare der BZÄK. Gibt es schon Gerichtsurteile?
- Begründungen im Austausch mit PKV, Beihilfestelle und PBeaKK
- Dauer des Workshops: 4,5 Stunden.

Besondere Erfolgsmerkmale unserer Seminare sind:

„Aus der Praxis für die Praxis“ - wir orientieren uns immer am Bedarf der jeweiligen Zielgruppe. Wir bieten kleine Veranstaltungsgruppen in schönem Ambiente und eine erstklassige Referentin. Unsere Seminarmappen sind präzise, praktikabel und auf den Punkt gebracht. Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt. Der Kostenbeitrag beträgt pro Teilnehmer 110,- Euro zzgl. MwSt.. Diese Veranstaltung sichert Ihnen fünf Fortbildungspunkte. Sie können auch gerne Kollegen/innen aus einer befreundeten Praxis mitbringen. Anmeldeformulare auch online auf unserer Webseite oder einfach per Telefon anfordern: 07731-99 01-50.

Wir freuen uns über Ihre Anregungen, Ideen, Meinungen und Themenvorschläge. Herausgeber und Redaktion sind um die Genauigkeit der dargestellten Informationen bemüht, dennoch können wir für Fehler, Auslassungen oder hier ausgedrückte Meinungen nicht haften. Alle Angaben sind ohne Gewähr! Redaktionsadresse: Newsletter@pvs-mefa.de. Fotos: pvs-mefa Reiss, Michael Jung, J. Wendler/Fotolia, Andreas F./Fotolia, I. Ivanova/Shutterstock. Konzept/Gestaltung: www.Creapart.de, 08-2012.

8.10.2012 - 11.10.2012

Für alle Sinne:



Fortbildung mit Wellness

Sie haben Lust auf Fortbildung und Wellness?

Das Seminar ist für alle geeignet, die Basiswissen brauchen oder auffrischen wollen. Es ist konzipiert für Zahnärzte/innen, die sich in nächster Zeit niederlassen wollen und sich bislang nicht um das Thema Abrechnung kümmern konnten.

Das Training findet in einem der schönsten Hotels im Schwarzwald statt, dem Öschberghof in Donaueschingen. Ihre Trainerin ist Frau Dipl.-oec. med. Alexandra Pedersen. Freuen Sie sich auf vier interessante, lehrreiche und auch erholsame Tage in perfektem Ambiente!

Ab 26.09.2012

Daisy Herbstseminar



Agieren statt Reagieren

Ab dem 26. September startet das DAISY-Herbstseminar mit hochqualifizierten Referentinnen, darunter Dipl. oec. med. Alexandra Pedersen, zur Seminartour bis Mitte Dezember 2012 durch Deutschland.

Ab sofort: Auch spezielle KFO-Seminare!

Unsere Kunden erhalten auf alle DAISY-Seminare ihren pvs-mefa-Bonus. Weitere Infos finden sie unter www.daisy.de.

Networking:

Der besondere Fall aus Ihrer Praxis

Sind Sie interessiert, sich mit einem Fachbeitrag in unserem Newsletter vorzustellen? Dann melden Sie sich bei uns. Wir benötigen eine Worddatei und entsprechendes druckfähiges Bildmaterial.

email an: a.pedersen@pvs-mefa.de